



Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Güterwagen der RTS Rail Transport Service GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Güterwagen gelten für sämtliche Leistungen, ausgewiesen in Angeboten oder Verträgen der RTS Rail Transport Service GmbH, einschließlich Zusatzleistungen, Ergänzungen, Verlängerungen und Nebenabreden wobei Güterwagen (im Folgenden „Mietobjekte“ genannt) von RTS Rail Transport Service GmbH (im Folgenden „Vermieterin“) einem anderen Unternehmen (im Folgenden „Mieterin“) vermietet wird.
- 1.2. Mit der Auftragserteilung bestätigt die Mieterin in Kenntnis dieser Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Güterwagen zu sein und nimmt sie als Vertragsinhalt zur Gänze an. Stillschweigen der Mieterin gilt jedenfalls als Zustimmung.
- 1.3. Vertragsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen der Mieterin sind unwirksam und sind daher für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich bis zum Vertragsabschluss. Bei Annahme des Angebots ist dieses unterschrieben und unter Einhaltung der Angebotsfrist an die Vermieterin zurückzusenden und mit der Rechnungsadresse und dem Kontakt eines Ansprechpartners der Mieterin zu ergänzen. Wird in der Bestellung keine Rechnungsadresse angeführt, gilt der Sitz der Mieterin als solche.
- 2.2. Eine Bestellung gilt erst mit Versenden einer nachweislich schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Vermieterin als angenommen.

3. Mietbedingungen

- 3.1. Die Mietobjekte sind ausschließlich nach Vorgaben der Bedienungsanweisung zu betreiben und ausschließlich entsprechend der behördlichen Zulassungen und Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des AVV nebst Anlagen sowie ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu nützen. Alle Kosten und Aufwendungen, die der Vermieterin durch unsachgemäßen Gebrauch der Mietobjekte durch die Mieterin entstehen, hat die Mieterin zu tragen.
- 3.2. Die Mieterin hat dafür zu sorgen, dass die Mietobjekte nur in den vertraglich vereinbarten Ländern, für die eine behördliche Zulassung vorhanden ist, eingesetzt werden.
- 3.3. Die Mieterin verpflichtet sich bei der Nutzung der Mietobjekte die nationalen sowie internationalen eisenbahnrechtlichen Vorschriften und Regelungen einzuhalten und haftet für deren Einhaltung.
- 3.4. Die Mietobjekte dürfen ausschließlich von qualifiziertem Personal bedient werden.
- 3.5. Eine Nutzung der Mietobjekte zur Lagerung und zum Transport von Gefahrgut gemäß RID (Regulations Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail) ist ausgeschlossen.
- 3.6. Unfälle und Beinaheunfälle muss die Mieterin sofort mittels einer schriftlichen Unfallmeldung der Vermieterin mitteilen und die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen auf eigene Kosten einleiten.
- 3.7. Die Vermieterin ist berechtigt die Mietobjekte jederzeit und ohne vorherige Anmeldung zu besichtigen, oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen und Verbesserungen durchzuführen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der Mietzins wird tagesgenau (pro angefangenem Tag) abgerechnet und versteht sich zuzüglich der jeweils gesetzlich und steuerrechtlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Der Mietzins für einen Vertragsmonat wird jeweils am Beginn des Monats im Vorhinein der Mieterin mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungslegung verrechnet.



- 4.3. Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäß Zahlungskonditionen und ohne Abzug zu bezahlen. Die Zahlungsfrist wird in der Regel in den jeweiligen Angeboten festgehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Darüber hinaus ist die Mieterin verpflichtet, die aufgelaufenen Mahnspesen sowie die mit der Betreibung der offenen Forderung verbundenen Kosten zur Gänze zu zahlen.

5. Übergabe/Übernahme der Mietobjekte

- 5.1. Die Zuführungskosten zum vertraglich vereinbarten Übergabeort gehen zu Lasten der Mieterin.
- 5.2. Die Mieterin ist verpflichtet, sich bei der Übernahme der Mietobjekte von deren einwandfreiem Zustand zu überzeugen. Entspricht der Ist-Zustand dem Sollzustand der Mietobjekte oder liegen nur unwesentliche Mängel der Mietobjekte vor, so gelten die Mietobjekte als ordnungsgemäß durch die Vermieterin an die Mieterin übergeben. Ein Mangel ist dann unwesentlich, wenn die Einsatzfähigkeit der Mietobjekte in keiner Weise beeinträchtigt wird. Der einwandfreie Zustand bzw. Mängel werden im Übergabeprotokoll von beiden Vertragspartnern dokumentiert.
- 5.3. Mit der Unterschrift im Übernahmeprotokoll bestätigt die Mieterin, dass die Mietobjekte alle vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen, sich für den vertraglich geregelten Einsatzzweck eignen und sich bei der Übernahme in einem einwandfreien Zustand befunden haben. Davon ausgenommen sind Mängel und Schäden, die zum Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme bereits vorhanden, aber nicht erkennbar waren.
- 5.4. Mietobjekte, die sich bei Vertragsabschluss oder bei Vertragsverlängerung bereits im Besitz der Mieterin befinden, akzeptiert diese als ordnungsgemäß.

6. Veränderungen an den Mietobjekten

- 6.1. Bauliche Veränderungen der Mieterin an den Mietobjekten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Wurden von der Mieterin bauliche Veränderungen oder Adaptierungen vorgenommen, gehen diese nach Wahl der Vermieterin entschädigungslos in deren Besitz über. Die Vermieterin hat auch das (Wahl-)Recht eine Wiederherstellung des bei der Übergabe bestandenen Zustandes der Mietobjekte auf Kosten der Mieterin zu verlangen. Dieses Recht steht der Vermieterin sowohl während des aufrechten Vertragsverhältnisses sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu. Die Mieterin hat weder einen Ersatzanspruch für vorgenommene Adaptationen an den Mietobjekten, noch für Investitionen.
- 6.2. Falls Veränderungen an den Mietobjekten einer behördlichen Genehmigung bedürfen, ist diese von der Mieterin auf eigene Kosten stets vorab einzuholen und die Vermieterin ist bereits vor Antrag auf Genehmigung schriftlich zu informieren.

7. Unfälle, Mängel und Schäden an den Mietobjekten

- 7.1. Treten an den Mietobjekten nach Übergabe/Übernahme Mängel wie Fehler oder Störungen auf, oder werden diese beschädigt, ist die Mieterin verpflichtet, dies der Vermieterin unverzüglich schriftlich, gemäß AVV, anzuzeigen.
- 7.2. Im Falle von Unfällen oder aufgetretenen Störungen oder Mängeln an den Mietobjekten ist unverzüglich RTS Graz zu benachrichtigen:

Kontakt Wagon Graz:

Mobil: +43 664 82 55 555

E-Mail: wagon@rts-rail.com

- 7.3. Bei wesentlichen Mängeln, hat die Vermieterin das Recht Reparaturen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Es bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Vermieterin, damit die Mieterin Schäden selbst beseitigen oder beseitigen lassen darf sowie Reparaturen durchführen oder durchführen lassen darf.
- 7.4. Die Reparatur oder Korrektur der Schäden oder Mängel geht nur dann zu Lasten der Vermieterin, wenn die Mieterin nachweisen kann, dass die Schäden oder Mängel von der Vermieterin verursacht wurden.



7.5. Weist die Mieterin der Vermieterin nicht nach, dass Schäden oder Mängel durch die Vermieterin verursacht wurden, so muss die Mieterin die Kosten der Mängelbehebung/Schadensbehebung übernehmen. In diesem Fall wird für die Dauer der Reparatur der Mietzins weiterverrechnet.

8. Wartung/Reparatur/Revision

- 8.1. Die Mieterin trägt die Pflicht zur regelmäßigen Wartung sowie Reparaturen der Mietobjekte laut den Vorschriften des Herstellers.
- 8.2. Die Mietobjekte dürfen nur bei autorisierten und von der Vermieterin zugelassenen Werkstätten gewartet bzw. repariert werden.
- 8.3. Während der Wartungs- und Reparaturarbeiten ist die Mieterin verpflichtet die Mietobjekte der Vermieterin oder dem Dritten, der die Wartung/Reparatur durchführt, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Über die Dauer der Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten ist die Mieterin verpflichtet den vertraglich vereinbarten Mietzins weiterhin zu bezahlen.
- 8.4. Alle während der Anmietzeit anfallenden Frachtkosten sowie Kosten, die für Bei- und Rückstellung der Mietobjekte zur Wartung und Reparatur entstehen oder Fahrtkosten für mobile Einsätze bei Wagen, gehen zu Lasten der Mieterin.
- 8.5. Eventuell anstehende Revisionen werden von der Vermieterin 30 Tage vor Beginn der Revisionsarbeiten der Mieterin angezeigt. Im Falle notwendiger Revisionen, ist die Mieterin verpflichtet die Mietobjekte über die gesamte Dauer der Revisionen der Vermieterin besenrein zur Verfügung zu stellen. Die Mieterin hat während dieser Zeit keinen Anspruch auf einen Ersatzgüterwagen, jedoch ist sie während der Dauer der Revisionsarbeiten von ihrer Pflicht zur Zahlung des Mietzinses befreit.

9. Rückgabe

- 9.1. Mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist die Mieterin verpflichtet, die Mietobjekte fristgerecht, besenrein, unter Beseitigung aller Ladungsreste und mit allen bereitgestellten Bestandteilen an die Vermieterin zurückzugeben.
- 9.2. Die Kosten der Rückstellung hat die Mieterin zu tragen.
- 9.3. Wird die Rückgabe der Mietobjekte nicht termingerecht durchgeführt, oder erfolgt eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe, ist die Vermieterin berechtigt der Mieterin den Mietzins zuzüglich eines Aufschlages von 10 % des geschuldeten Mietzinses pro Monat in Rechnung zu stellen.
- 9.4. Bei der Rückgabe prüft die Vermieterin die Mietobjekte auf Schäden und Mängel. Die Rückgabe hat unter Anwesenheit beider Parteien zu erfolgen und das Ergebnis ist im Übergabeprotokoll festzuhalten, welches von beiden Parteien zu unterschreiben ist.
- 9.5. Die Reparatur oder Korrektur entdeckter Schäden oder Mängel geht zu Lasten der Mieterin, sofern diese nicht am Beginn des Mietverhältnisses im Übernahmeprotokoll dokumentiert wurden.
- 9.6. Der Mieterin steht kein Zurückbehaltungsrecht über die Mietobjekte zu.

10. Haftung

- 10.1. Mit Übergabe der Mietobjekte übernimmt die Mieterin die Haftung für alle Schäden an den Mietobjekten, die aufgrund von Bedienfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus Punkt 7.1. während der Mietzeit zurückzuführen sind. Die Mieterin haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind sowie wenn sie es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche der Vermieterin notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.
- 10.2. Die Mieterin haftet auch dann für Schäden im Sinne von 10.1., wenn der Schaden erst nach Rückgabe der Mietobjekte festgestellt wird.
- 10.3. Die Mieterin verpflichtet sich in Fällen nach 10.1., den Mietzins über die Vertragsdauer hinaus, bis zur Fertigstellung der Reparaturarbeiten und der Instandsetzung der Mietobjekte zu tragen.
- 10.4. Wird die Mieterin während der Nutzung der Mietobjekte verschuldet oder unverschuldet in einen Vorfall (z.B. Brand oder ähnliches) verwickelt, so hat sie unverzüglich für eine Vorfalluntersuchung des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen.
Die Mieterin hat der Vermieterin ferner einen schriftlichen Untersuchungsbericht zu übergeben und darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.



- 10.5. Die Haftung der Mieterin schließt keine Schäden ein, die durch normalen Verschleiß oder Materialermüdung während des Betriebseinsatzes bei der Mieterin entstehen.
- 10.6. Die Mieterin haftet aber für vorzeitigen und erhöhten Verschleiß, welcher durch Betriebseinsatz entsteht, der nicht dem Leistungsspektrum der Mietobjekte entspricht.
- 10.7. Werden die Mietobjekte durch höhere Gewalt oder das Verschulden Dritter beschädigt, hat die Mieterin die Kosten für die vollständige Wiederherstellung zu bezahlen. Die Wiederherstellung hat so zu erfolgen, dass sich die Mietobjekte im gleichen Zustand wie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befinden.
- 10.8. Die Mieterin ist verpflichtet die Mietobjekte vor Rechten Dritter freizuhalten und vor jeglichen Zugriffen Dritter zu schützen. Sie haftet für alle Schäden, die durch Nichteinhaltung dieser Pflicht entstehen.
- 10.9. Eine Haftung der Vermieterin bei leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Die Mieterin wird von ihrer Haftungspflicht nur befreit, wenn sie ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Vermieterin nachweist.

11. Vertragsauflösung

- 11.1. Verträge können von jedem der Vertragspartner jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsletzten aufgekündigt werden. Die Aufkündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen, wobei für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Aufkündigung das Aufgabedatum (Poststempel) heranzuziehen ist.
- 11.2. Die **Vermieterin** ist berechtigt das Mietverhältnis unverzüglich zu beenden wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - Die **Mieterin** die Mietobjekte zu einem anderen als im Vertrag vereinbarten Zweck nutzt, oder die Mietobjekte einem Dritten übereignet oder überlässt;
 - Die **Mieterin** in Insolvenz gerät. Dies wird dann angenommen, wenn über das Vermögen der Partei das vorläufige oder endgültige Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen worden ist;
 - Die **Mieterin** mit einer Zahlung, zu der sie gegenüber der Vermieterin verpflichtet ist, trotz Mahnung seitens der Vermieterin, mit mehr als 14 Tagen in Verzug ist;
 - Die **Mieterin** wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb von 7 Tagen nicht nachkommt.
- 11.3. Die **Mieterin** ist berechtigt das Mietverhältnis unverzüglich zu beenden wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - Die Mietobjekte nicht jenen Zuverlässigkeitsgrad erreicht, der für Güterwagen dieser Bauart marktüblich ist;
 - Die **Vermieterin** in Insolvenz gerät. Dies wird dann angenommen, wenn über das Vermögen der Partei das vorläufige oder endgültige Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen worden ist;
 - Die **Vermieterin** wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, nachdem sie durch ein Mahnschreiben abgemahnt wurde.

12. Geheimhaltung

Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Präsentationen oder sonstige Bestellunterlagen dürfen ohne Zustimmung der Vermieterin nicht vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden und können jederzeit zurückverlangt werden. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Widrigenfalls wird ein pauschalierter Schadenersatz pro Vorfall in Höhe von EUR 10.000,00,- fällig.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht



- 13.1. Für die Rechtsbeziehung, die sich aus der Beauftragung ergibt, gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts.
- 13.2. Zur Entscheidung über allfällige Streitigkeiten aus Verträgen sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte in Wien zuständig.

14. Rechtsnachfolger

- 14.1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung sind allfälligen Rechtsnachfolgern ausdrücklich zu überbinden.
- 14.2. Die Mieterin ist verpflichtet vor Eintritt der Rechtsnachfolge diese der Vermieterin anzuzeigen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Die durch Leistungsänderung entstehenden nachweisbaren Mehrkosten werden der Mieterin in Rechnung gestellt.
- 15.2. Alle von diesen Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Güterwagen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.
- 15.3. Im Fall von widersprüchlichen Regelungen gehen alle Bedingungen im Angebot sowie im Vertrag diesen Allgemeinen Bestimmungen für die Vermietung von Güterwagen vor.
- 15.4. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung aller übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommt.